

Verkaufs- und Lieferbedingungen für Unternehmer

Stand 1.7.2014



A. Allgemeine Bestimmungen

I. Abschlüsse

1. Die Angebote der Firma Hörmann-Austria Gesellschaft m.b.H., im Folgenden kurz Hörmann genannt, sind freibleibend. Alle Angebote und Abschlüsse und deren Veränderungen werden erst durch schriftliche Bestätigung von Hörmann verbindlich.
2. Diese Bedingungen gelten auch für künftige Lieferungen und/oder Leistungen. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Geschäftsfälle mit Unternehmern.
3. Bei Erzeugnissen, die auf Bestellung gesondert gefertigt werden, gilt der Vertrag nach schriftlicher Bestätigung von Hörmann als abgeschlossen, auch wenn über die Ausführung noch Klarstellungen erfolgen müssen, die die Lieferzeit und den Preis beeinflussen können. Die vereinbarte Lieferzeit beträgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde, 7 Wochen und beginnt jedenfalls erst mit Auftragsklarheit bei Hörmann zu laufen (siehe B. II. 1).
4. An den zum Angebot gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Werkszeichnungen etc.) behält Hörmann sich das Verwertungs- und Verbreiterungsrecht vor, die Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nur mit vorheriger schriftlichen Zustimmung von Hörmann zulässig.
5. Änderungen bzw. Abweichungen von Produkten gegenüber den in den Informationsunterlagen von Hörmann dargestellten Ausführungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
6. Hörmann ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen.

II. Preise

Die Preise verstehen sich ab Werk oder Lager zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer in Euro. Fracht und Verpackung werden zusätzlich verrechnet. Ein vereinbarter Skontoabzug setzt die pünktliche Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers, auch aus früheren Geschäften voraus. Auf Montagekosten und Ersatzteile wird kein Skonto gewährt.

III. Zahlungen

1. Bei einem Preis von unter € 7.500,- hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei einem Preis über € 7.500,- ist ein Drittel nach Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung, ein weiteres Drittel nach Erhalt der Mitteilung über die Lieferbereitschaft, der Rest spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, es sei denn, es werden andere Zahlungskonditionen vereinbart.
2. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen für Unternehmen gem. § 352 UGB geltend gemacht. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte ist Hörmann berechtigt, ausstehende Lieferungen und/oder Leistungen gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Hörmann ist berechtigt die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Waren zu untersagen und auf Kosten des Bestellers die Rückgabe der Ware zu verlangen oder in Besitz zu nehmen, ohne dass dem Besteller ein Zurückbehaltungs- oder ähnliches Recht zusteht. Hörmann ist ferner berechtigt, die zurückgenommenen Waren durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf offene Forderungen zu verwerten.
3. Bei Zahlungsverzug ist Hörmann berechtigt, die im Zusammenhang mit der Mahnung, Geltendmachung der Forderung (z.B. Eintreibung durch Inkassobüro oder Rechtsanwalt), entstehenden Kosten geltend zu machen. Der Verkäufer hat Hörmann in jedem Falle so zu stellen, dass Hörmann kein Schaden durch den Zahlungsverzug erwächst.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Bestellers verbleibt die Ware im ausschließlichen Eigentum von Hörmann.
2. Der Besteller hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der Ware ist der Besteller verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von Hörmann hinzuweisen und Hörmann unverzüglich schriftlich zu verständigen. Die hierdurch bei Hörmann anfallenden Kosten, einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten, hat der Besteller zu tragen.
3. Wenn Hörmann den Eigentumsvorbehalt geltend macht, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn Hörmann den Rücktritt ausdrücklich schriftlich erklärt.

V. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsanwendung, Vertragssprache

1. Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist der jeweilige Sitz der österreichischen Hauptverwaltung von Hörmann in 5310 Mondsee.
2. Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist das sachlich

zuständige Gericht der Landeshauptstadt Salzburg.
3. Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Kollisionsnormen.
4. Bei Schriftstücken ist die deutsche Fassung verbindlich.

B. Ausführung der Lieferungen und Leistungen

I. Liefer- und Leistungszeiten

1. Vereinbarte Fristen und Termine beginnen erst bei völliger Klarstellung aller technischen Einzelheiten und der Beibringung etwa erforderlicher Pläne oder technischer Details durch den Besteller zu laufen (Auftragsklarheit). Auftragsklarheit liegt erst ab dem Zeitpunkt vor, ab dem Hörmann die Produktion der Ware im Hörmann Werk ordern kann.
2. Die Lieferzeiten werden bei Abänderungen von Bestellungen unterbrochen und beginnen erneut mit eingetretener Auftragsklarheit zu laufen.
3. Bei verschuldetem Verzug von Hörmann ist der Besteller berechtigt den Rücktritt vom Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von einem Drittel der vereinbarten Lieferzeit und/oder Leistungszeit, mindestens aber von 15 Arbeitstagen, zu erklären.
4. Liefertermine werden von Hörmann grundsätzlich eingehalten. Überschreitungen der Liefertermine können saisonbedingt auftreten und werden dem Besteller unverzüglich bekannt gegeben. Für Überschreitungen von Lieferterminen und -zeiten ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt im Falle der unverzüglichen Information durch Hörmann auch für Fixtermingeschäfte.

II. Gefahrtragung und Versand

1. Dem Besteller zum vereinbarten Übergabezeitpunkt als versandbereit bekanntgegebene Waren müssen unverzüglich abgeholt werden. Ab Bekanntgabe der Versandbereitschaft durch Hörmann trägt der Besteller die Leistungs- und Preisgefahr.
2. Mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr jedenfalls auf den Besteller über. Im Falle des Transportes mit Hörmann eigenen Transportmitteln geht die Gefahr mit Verladung der Ware auf den Besteller über.
3. Bei Anlieferung ist das Transportmittel sofort vom Besteller zu entladen. Wartezeiten gehen stets zu Lasten des Bestellers.
4. Bei Lieferung frei Baustelle ist eine ebenerdige Zufahrt zur Baustelle bzw. Lieferadresse mittels LKW auf einer befahrbaren Straße erforderlich. Das Abladen erfolgt durch den Besteller und auf dessen Gefahr. Bei nicht geeigneter Zufahrtsmöglichkeit oder im Verzugsfall hat der Besteller die Kosten und die Gefahr des Abladens bzw. Einlagerns und des Rücktransportes zu tragen. Der für den Besteller an der Ablieferstelle auftretende Empfänger gilt als ermächtigt, die Lieferung verbindlich anzunehmen.
5. Mängelrügen sind unverzüglich und schriftlich vorzunehmen; dies bei sonstigem Ausschluss.

III. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Für Beschlagteile und elektrotechnisches Zubehör garantiert Hörmann 12 Monate Fehlerfreiheit ab Gefahrübergang. Für verschiedene Produktgruppen garantiert Hörmann wie auf der Homepage unter www.hoermann.at, in den diversen Prospekten und Verkaufsunterlagen etc. angeboten.
2. Mängel sind bei sonstigem Ausschluss unverzüglich schriftlich zu rügen.
3. Hörmann verpflichtet sich im Falle rechtzeitiger Mängelrüge nach Wahl von Hörmann, Teile unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern, oder den Minderwert zu erstatten.
4. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht
 - a) auf Mängel, die entstanden sind infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Einbau- und Montagearbeiten durch Dritte, fehlerhafter Inbetriebsetzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung insbesondere auch unterlassener Wartungsarbeiten, nicht sachgemäßer Beanspruchung, falscher oder nicht rechtzeitiger Schutzanstriche, infolge von äußeren Einflüssen, sowie Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung bzw. Nichtbeachtung von Wartungsvorschriften;
 - b) auf Mängel, die ohne vorherige Zustimmung von Hörmann durch vom Besteller oder von Dritten vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten verursacht werden;
 - c) auf Lichtechtheit bei Kunststoffbeschichtungen;
 - d) auf Lieferfehler, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder ihrer Verwendungsart einem überhöhten natürlichen Verschleiß unterliegen, z.B. Dichtungen, Kunststofflager, Torfedern etc.;
 - e) auf Einbruchssicherheit von Toranlagen und Türen, die

über die auf der Homepage (www.hoermann.at), in den Prospekten oder Verkaufsunterlagen getrennt beschriebenen Sicherheitsklassen hinausgehen;

f) auf die Dichtheit von Toranlagen gegen Wind, Regen, Sonneneinstrahlung etc., die über das gewöhnliche Maß hinausgehen bzw. von Toranlagen, abhängig von der Torgröße, die erhöhten Umwelteinflüssen ausgesetzt sind;

5. Zur Vornahme von Gewährleistungsarbeiten hat der Besteller angemessene Gelegenheit und Zeit zu geben. Wird der Vertragsgegenstand trotz des Mangels weiter benutzt, so beschränkt sich die Gewährleistung nur auf den ursprünglichen Mangel.

6. Für das Ersatzstück und/oder die Nachbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate.

7. Hörmann kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen im angemessenen Umfang nicht erfüllt.

8. Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichtet Hörmann nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei. Zur Mängelprüfung Beauftragte sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen Hörmann berechtigt.

9. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei Lieferung anderer als vertragsgemäßer Ware.

IV. Haftungsausschluss und salvatorische Klausel

Die Haftung von Hörmann für Schäden bei leichter Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Haftung von Hörmann für entgangenen Gewinn. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam, rechts- oder sittenwidrig sein oder werden, werden diese Bestimmungen durch solche ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommen.

C. Montage-Bedingungen

1. Für Montageaufträge bauseits zu erbringende Leistungen sind das Abladen der Ware, der Transport aller Teile bis zur Einbaustelle, sämtliche Erd- Mauer- und Betonarbeiten einschließlich des Vergießens der Ankerlöcher, Verglasungen, die Gestellung von Gerüsten, sowie bei elektrisch betriebenen Toren die Elektroinstallation. Hilfsarbeiten, wie Reinigungs-, Kehr- und Aufräumarbeiten sind ebenso bauseits vorzunehmen. Hörmann übernimmt keine Haftung für bauseits zu erbringende Leistungen.
2. Etwa erforderliche Ankeraussparungen müssen nach den Zeichnungen vor Beginn der Montagearbeiten bauseits angelegt und vor Eintreffen der Monteur beendigt sein, damit die Monteur nach Eintreffen auf der Baustelle sofort mit den Einbauarbeiten beginnen können. Etwaige Wartezeiten, die durch verspätetes Anlegen der Ankeraussparungen oder aus sonstigen von Hörmann nicht zu vertretenden Gründen entstehen, werden gesondert berechnet.
3. Ein verschließbarer Aufenthaltsraum für die Monteur und zum Unterstellen der Werkzeuge und Kleinteile muss bauseits zur Verfügung gestellt werden, ebenso elektrischer Strom für Werkzeuge und gegebenenfalls für Beleuchtung sowie das erforderliche Hilfsmaterial zum Festklemmen der eingebauten Teile bis zum Abbinden der Anker. Der zur Verfügung zu stellende Strom muss eine Spannung von 380V aufweisen. Die eingebauten Tore und Türen dürfen frühestens 2 Tage nach dem Zumörteln der Ankerlöcher für den Verkehr freigegeben werden.
4. Der Besteller ist verpflichtet, den Montagebericht nach beendeter Montage und Abnahme unterschrieben auszuhandigen. Teile, die aus besonderen Gründen bis zur Beendigung der Montage noch nicht fest eingebaut werden konnten, werden dem Besteller übergeben und sind in der Abnahmebescheinigung (Montagebericht) gesondert zu vermerken.
5. Nach erfolgter Montage ist für gewerblich genutzte Toranlagen die Erstellung eines Gutachtens eines Ziviltechnikers betreffend der Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Toranlage vorgeschrieben (TÜV-Abnahme). Die Beauftragung des Gutachters erfolgt über Hörmann und die dafür notwendigen Kosten werden dem Kunden verrechnet. Das Gutachten wird erst nach vollständiger Bezahlung der offenen Forderungen von Hörmann an den Auftraggeber übermittelt.
6. Mit Unterfertigung der Abnahmebescheinigung ohne vermerkter Mängel und mit Vorliegen des Gutachtens durch den beauftragten Ziviltechniker über die Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Toranlage (offenkundige und verdeckte Mängel) ist die Mangelfreiheit der Toranlage zum Übergabezeitpunkt eingetreten. Danach vorgenommene Arbeiten werden zu den geltenden Montage- bzw. Wartungssätzen verrechnet.